

FEUERWEHR-VEREIN SPEICHER



STATUTEN

Gegründet 6. April 1981

Statuten des Feuerwehrvereins Speicher

1. Zweck des Vereins

- 1.1. Unter dem Namen „Feuerwehrverein Speicher“ (FWV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 9042 Speicher. Gründungsdatum 06.April 1981
- 1.2. Der Verein bezweckt die Förderung der Kameradschaft und des Zusammengehörigkeitsgefühls unter den Angehörigen der Feuerwehr (ADF) und ehemaligen Feuerwehrmitgliedern von Speicher.
- 1.3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mittel

- 2.1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, sowie freiwillige Zuwendungen und Erträge aus Vereinsaktivitäten.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Feuerwehrverein zeigt.
- 3.2. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Versammlung.
- 3.3. Mitglieder, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, bleiben Vereins-Mitglieder, sofern nicht ein schriftlicher Vereinsaustritt vorliegt.
- 3.4. Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4. Austritt und Ausschluss

- 4.1. Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.
- 4.2. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem FWV ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die HV weiterziehen.

5. Organe des Vereins

- 5.1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Hauptversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
- 5.2. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich Ende Jahr statt. Sofern der Vorstand oder ein Viertel der Vereinsmitglieder es als notwendig erachten, kann eine ausserordentliche HV einberufen werden.
- 5.3. Zur HV werden die Mitglieder vier Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

5.4. Die Geschäfte der ordentlichen HV sind:

1. Begrüssung
2. Appell, Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Vorlage der Vereinskasse
6. Revisoren-Bericht
7. Festsetzen des Jahresbeitrages
8. Mutationen
9. Wahlen
 1. Präsident
 2. Kassier
 3. Aktuar
 4. Beisitzer
 5. Revisoren
 6. Fähnriche
10. Ehrungen
11. Wünsche und Anträge

5.5. An der HV besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit dem absoluten Mehr.

6. Der Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus 5-7 Personen, nämlich dem Präsidenten, Kassier, Aktuar, 1-3 Beisitzer, Feuerwehrkommandant.
- 6.2. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Über Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

7. Kontrollorgan

- 7.1. Als Kontrollorgan amtieren zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung und Geschäfte prüfen.

8. Ehrungen

- 8.1. Die HV des FWV bildet den Rahmen für Ehrungen. Für 20 und 25 Jahre Feuerwehrdienst wird ein Präsent abgegeben. Geehrt werden Mitglieder, die sich in der Feuerwehr und um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes durch die HV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, diese sind beitragsfrei.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Unterschrift

Der Präsident führt zusammen mit dem Aktuar oder Kassier Kollektivunterschrift.

- 9.2. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9.3. Anträge

Anträge die an der HV behandelt werden sollen, müssen spätestens 4 Wochen vorher schriftlich und begründet beim Präsidenten eingereicht werden.

Anträge für eine Statutenrevision sind auf dem ordentlichen Weg an die HV zu richten. Statutenrevisionen werden durchgeführt, wenn 2/3 der Anwesenden einem solchen Antrag zustimmen.

9.4. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

9.5. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der HV vom 24. November 2012 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 27. November 1999

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....

.....